

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁰⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*³¹⁰ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel in jüngster Zeit angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl von Ölbäumen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Ok-

tober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes "Land gegen Frieden" und des von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten "Fahrplans" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³¹¹, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan³¹²,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/252

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/490/Add.1, Ziffer 7)³¹³.

³¹¹ S/2003/529, Anlage.

³¹² A/59/89-E/2004/21.

³¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³¹⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

59/252. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002 und 58/223 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs³¹⁴ und des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen³¹⁵,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen, und feststellend, dass die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Ausbildungsprogrammen in New York und Genf zunimmt,

sowie feststellend, dass das Institut sich selbst finanziert und keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen enthält und dass es unentgeltlich Ausbildungskurse für Diplomaten und Delegierte durchführt, die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi akkreditiert sind,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen laufenden Ausbildungsprogrammen des Instituts, namentlich auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf ei-

ner wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Regionalbüro des Instituts für Asien und den Pazifik in Hiroshima (Japan) im ersten Jahr seines Bestehens unternommen hat;

5. *begrüßt* die Einrichtung des Projekt-Feldbüros des Instituts in Duschanbe;

6. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und die Verwaltung der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *legt* dem Kuratorium *nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der in Abschnitt XIV der Resolution 58/272 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 beschlossenen einmaligen Bestimmung, frühere Schulden des Instituts zu streichen;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Probleme im Zusammenhang mit der Miete, den Mietsätzen und den Unterhaltskosten des Instituts unter Berücksichtigung seiner Finanzlage weiter zu behandeln, damit sie rasch behoben werden können;

11. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhö-

³¹⁴ A/59/230.

³¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/59/14).*

hung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen, und beschließt, auf ihrer sechzigsten Tagung zu prüfen, in welchen Zeitabständen der Tagesordnungspunkt "Ausbildung und Forschung" zu behandeln ist.

RESOLUTION 59/253

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/490/Add.2, Ziffer 8)³¹⁶.

59/253. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 57/267 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen, der am 16. November 2004 vom Rektor der Universität vorgelegt wurde³¹⁷, und des Berichts des Generalsekretärs³¹⁸,

eingedenk der Wichtigkeit der intellektuellen Beiträge, die die Universität zum System der Vereinten Nationen leistet,

mit tiefer Anerkennung für die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Umsetzung des "Strategischen Plans 2000", der allgemeine programmatische Leitlinien vorgibt, mit besonderem Gewicht auf den Prioritäten der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, Theorie und Praxis innerhalb einer globalen Perspektive zu vereinen, und *ersucht* die Universität der Vereinten Nationen, den vorrangigen Zielsetzungen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Bedeutung beizumessen;

2. *würdigt in höchstem Maß* die erfolgreichen Schritte, die die Universität unternommen hat, um die Tätigkeit der Universität, einschließlich ihrer Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme, zu fördern, ihr ein höheres Profil zu verschaffen und ihr Zusammenwirken mit dem System der Vereinten Nationen sowie ihre Beiträge zu dessen Tätigkeit zu verstärken und neue Netzwerke für Aktivitäten mit der akademischen Welt in den Gastländern, einschließlich Japans, zu schaffen, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen fortzusetzen;

3. *dankt insbesondere* für die Unterstützung, die die Universität im Rahmen ihrer Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken Wissenschaftlern, insbesondere jungen Wissenschaftlern, aus den Entwicklungs- und Transformationsländern gewährt;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einleitung des neuen Forschungs- und Ausbildungsprogramms in Bonn (Deutschland) und ermutigt die Universität zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen mit dem Ziel, eine kritische Masse bestandfähiger Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme in der ganzen Welt zu schaffen, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den dringenden Bedürfnissen und Anliegen der Entwicklungsländer zu entsprechen;

5. *begrüßt* die Einführung und den Einsatz computervermittelter Methoden der Informationsverbreitung und des Unterrichts im Rahmen der Initiative der Universität der Vereinten Nationen für Online-Unterricht, insbesondere die Einrichtung der Globalen Virtuellen Universität, die die Intensivierung der Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung erleichtert, und befürwortet die weitere Verstärkung dieser Tätigkeiten;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Konsolidierung der gemeinsamen Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf zur Abhaltung eines jährlichen Forschungs- und Politikdialogs, der thematisch ausgerichtet ist und das System der Vereinten Nationen und sonstige mit der Politikforschung und -analyse befasste Einrichtungen umfasst;

7. *legt* der Universität *nahe*, sich weiter um die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs über innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und den anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere durch die Benennung und vorrangige Behandlung von Themen, die von gemeinsamem Interesse sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu anzuregen, in umfassenderem Maße die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Sachverständigen auf dem Gebiet der angewandten Politikforschung zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungsarbeiten und Kapazitätsaufbau bei der Lösung drängender weltweiter Probleme unterstützt;

9. *begrüßt* die Effizienzsteigerungen, die die Universität im Hinblick auf eine optimale Nutzung ihrer bescheidenen und begrenzten Mittel erzielt hat, und hebt hervor, dass die

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vietnam und Zypern.

³¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/59/31).*

³¹⁸ A/59/566.